

# BEBAUUNGSPLAN „AUF DER KAUTZ“ IN SIMTSHAUSEN, 1. ÄNDERUNG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**GUTACHTERIN**

Bioplan Marburg GmbH  
Deutschhausstraße 36  
35037 Marburg  
(06421) 690 009 0  
[buero@bioplan-marburg.de](mailto:buero@bioplan-marburg.de)  
[www.bioplan-marburg.de](http://www.bioplan-marburg.de)

**AUFTRAGGEBER**

Groß & Hausmann GbR  
Bahnhofsweg 22  
35096 Weimar (Lahn)

**BEARBEITUNG**

M.Sc.-Biol. Dr. Christian Heuck

---



## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Mögliche Auswirkungen des Vorhabens .....	2
2.1	Vorhabensbeschreibung .....	2
2.2	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	2
3	Potenziell vorkommende Arten .....	3
3.1	Vögel .....	3
3.2	Fledermäuse .....	3
3.3	Weitere FFH-Anhang IV-Arten .....	3
4	Artenschutzprüfung .....	5
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise .....	5
4.2	Ermittlung des relevanten Artenspektrums .....	8
4.3	Konfliktanalyse .....	8
4.4	Konflikte & Maßnahmen .....	9
4.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	9
5	Quellenverzeichnis .....	10
6	Anhang .....	11
	<b>Anhang 1:</b> Vereinfachte Prüfung der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen (Ampelfarbe Grün; Kreuziger et al. 2023) .....	11
	<b>Anhang 2:</b> Prüfprotokoll: Heckenbraunelle .....	12



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Kautz“ soll nach einer 1. Änderung mit einem Einkaufsmarkt bebaut werden. Zudem sollen weitere Baugrundstücke entstehen. Die Fläche wird derzeit als Mähwiese genutzt (Abbildung 1). Im Randbereich befinden sich vereinzelte Gehölze.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten haben, die dem gesetzlichen Artenschutz gemäß BNatSchG unterliegen. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung des geplanten Vorhabens wurde die Bioplan Marburg GmbH mit einer Potenzialanalyse für vorkommende Tierarten beauftragt.

Im vorliegenden Gutachten werden die potenziell vorkommenden Arten ermittelt und entsprechend des Hessischen Artenschutz-Leitfadens auf mögliche Konflikte hin geprüft (HMLU 2024). Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden, falls dies erforderlich ist, artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.



**Abbildung 1:** Räumlicher Geltungsbereich auf Luftbildbasis (HVBG Daten, genordet, Maßstab, ca. 1:2.500); zur Verfügung gestellt durch die Groß & Hausmann GbR.



## 2 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

### 2.1 Vorhabensbeschreibung

Nach derzeitigem Konzept zur Flächennutzung soll im südwestlichen Teil ein Einkaufsmarkt mit Parkflächen entstehen. Zwischen Einkaufsmarkt und den bereits bebauten Grundstücken sollen ggf. weitere Baugrundstücke entstehen.

Der bislang im Bebauungsplan festgesetzte und schon bestehende Lärmschutzwall im Westen entfällt, da die angrenzende Straße im Zuge der Freigabe der Ortsumfahrung (B 252 - Lahntal/Wetter/Münchhausen) zu einer Gemeindestraße abgestuft wurde.

Sowohl das Marktgelände als auch die neuen Baugrundstücke werden Festsetzungen zur anteiligen Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern erhalten. Die Hecke im Norden kann erhalten bleiben.

### 2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind solche, die durch den Baukörper verursacht werden und als dauerhaft einzustufen sind.

Durch den Bau von Gebäuden und Parkflächen, kommt es zu einem Verlust von Tierlebensräumen, wobei auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten betroffen sein können. Durch die Rodung von Bäumen könnte es ebenfalls zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten kommen.

Eine Barrierewirkung für Tiere ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Planung und der Lage am Rande einer bestehenden Wohnbebauung nicht zu erwarten.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind Auswirkungen dann, wenn sie nicht durch den Baukörper als solchen, sondern durch seine zweckgemäße Nutzung hervorgerufen werden. Hierzu gehören z.B. Emissionen von Industrieanlagen oder die Störung durch erhöhte Frequentierung.

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Dies sind Auswirkungen, die nur in der Bauphase auftreten. Diese sind i.d.R. vorübergehender Natur (z.B. Störungen durch Baulärm). Baubedingte Wirkungen können jedoch auch deutlich länger anhalten als die eigentliche Bauphase (z.B. Bodenverdichtung auf Baustraßen).

Im vorliegenden Fall geht es v.a. um bauzeitliche Störungen wie LKW-Verkehr, Lärm durch Baumaschinen oder visuelle Störreize.



### 3 Potenziell vorkommende Arten

Die Fläche, auf der der Einkaufsmarkt gebaut werden soll, wird derzeit als mäßig intensive Mähwiese genutzt (Abbildung 2 und Abbildung 3). Auf dem Lärmschutzwall wachsen vereinzelte Sträucher und im Norden befindet sich eine Hecke, die in eine Baumreihe mit mehreren Bäumen übergeht. Die Hecke bzw. Baumreihe besteht u.a. aus Kirsche, Weißdorn, Hartriegel, Holunder, Haselnuss und Brombeere.

#### 3.1 Vögel

Die Gehölze im Norden bieten Brutmöglichkeiten für typische und häufige Heckenvogelarten wie Mönchs- und Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Amsel. Die höher aufgewachsenen Bäume könnten zudem den Arten Buch- und Grünfink oder Zilpzalp als Brutplatz dienen. Für den Neuntöter ist die Fläche zu klein. Gegen ein Vorkommen der Goldammer spricht die innerörtliche Lage des Gehölzes. Baumhöhlen und damit Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter sind in dem jungen Baumbestand nicht zu erwarten.

Bei einer Ortsbegehung im August waren in den an die Wiese angrenzenden Gärten Haussperlinge zu beobachten, die an den Häusern auch brüten könnten. Hier sind zudem häufige Gartenvögel wie Blau- und Kohlmeise, Hausrotschwanz, Rotkehlchen oder Zaunkönig zu erwarten.

Ein Vorkommen der Feldlerche ist nicht zu erwarten, da die Wiese in alle Himmelsrichtungen eingegrenzt ist (Bebauung, Lärmschutzwall, Hecken, Maisfeld) und somit nicht den für diese Art erforderlichen Offenlandcharakter aufweist.

Die Wiese hat somit keine Bedeutung als Bruthabitat, sondern allenfalls als Nahrungsfläche für die Brutvögel der Umgebung.

#### 3.2 Fledermäuse

Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen sind im Bereich der Baufelder nicht zu erwarten. Wochenstuben z.B. von der häufigen Zwergfledermaus sind an Gebäuden im Dorf zu erwarten, sodass die Wiese und die Hecke sicherlich regelmäßig bei der Nahrungssuche überflogen werden. Die Fläche ist insgesamt jedoch so klein, dass keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse bestehen kann.

#### 3.3 Weitere FFH-Anhang IV-Arten

##### *Tagfalter*

Bei einer Ortsbegehung im August wuchs auf der Wiese kein Wiesenknopf, sodass nicht mit einem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen zu rechnen ist. Es sind lediglich allgemein häufige Arten zu erwarten.



**Abbildung 2:** Blick von der Zufahrt im Südwesten entlang des Lärmschutzwalls nach Norden.



**Abbildung 3:** Blick von der Zufahrt im Südwesten entlang des südlich angrenzenden Feldweges nach Osten.



### *Haselmaus*

Die Hecke im Norden der Fläche stellt ein potenzielles Haselmaushabitat dar, doch aufgrund ihrer geringen Größe und der Barrierewirkung von Straßen direkt westlich und nördlich der Hecke, ist ein Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich.

### *Amphibien*

Im Eingriffsbereich befinden sich keine relevanten Habitatstrukturen bzw. Laichgewässer für Amphibien, sodass keine Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten anzunehmen sind.

### *Reptilien*

Denkbar wäre am Ortsrand ein Vorkommen der Zauneidechse, doch bei einer Ortsbegehung im August wurden keine Tiere nachgewiesen. Es existieren zwar sonnenexponierte Stellen mit schützterer Vegetation, doch optimale Habitatbedingungen mit offenen Sand- und Bodenstellen für die Eiablage in einem kleinteilig strukturierten Mosaik mit verschiedenen Strukturen als Versteckmöglichkeit sind nicht vorhanden. Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse oder anderer nach FFH-Richtlinie geschützter Reptilienarten gibt es nicht.

## **4 Artenschutzprüfung**

### **4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgehensweise**

Im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMLU 2024) ist das erforderliche Prüfungsprocedere hinsichtlich der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren klar geregelt. Rechtliche Grundlage des genannten Leitfadens sind die §§ 44, 45 BNatSchG. Im Hinblick auf Konflikte werden in § 44 folgende Verbotsstatbestände definiert:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| (1) Es ist verboten, | <ol style="list-style-type: none"><li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li><li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li><li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li><li>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</li></ol> |
|----------------------|---|



Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

### Abschichtung / prüfungsrelevante Arten

In einem ersten Schritt werden aus dem für eine Artenschutzprüfung relevanten Artenset (FFH-Anh. IV-Arten und europäische Vogelarten) durch ein Abschichtungsverfahren die Arten ermittelt, die durch das Vorhaben konkret beeinträchtigt werden könnten. Von einer weitergehenden Be- trachtung (artenschutzrechtliche Einzelprüfung) ausgeschlossen werden können Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen (unter Berücksichtigung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkprozesse),



- die gegenüber den Wirkfaktoren nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeiten aufweisen bzw. erwarten lassen.

### **Konfliktanalyse / Prüfprotokolle**

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob nach den Wirkfaktoren des Vorhabens für die prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen sowie die eigentliche Prüfung erfolgen für die FFH-Anhang IV-Arten sowie für Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art in den Prüfprotokollen im Anhang. Für Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird eine vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt.

### **Maßnahmenplanung**

Soweit geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen möglich sind, werden diese artbezogen konzipiert und im Einzelnen beschrieben (Art und Umfang der Maßnahme, Zeitpunkt der Durchführung, Maßnahmen zu Pflege und dauerhaften Wirksamkeit etc.).

### **Klärung der Ausnahmevoraussetzung**

Falls erhebliche Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten nicht vermieden oder nicht durch CEF-Maßnahmen vorgezogen ausgeglichen werden können, muss ggf. geklärt werden, ob die weiteren Kriterien erfüllt sind, damit eine artenschutzrechtliche Ausnahme beansprucht werden kann. Neben der erforderlichen Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses muss aus fachlicher Sicht bewertet werden, ob Alternativen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bestehen und/oder ggf. durch welche geeigneten Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen<sup>1</sup>) gewährleistet werden kann, dass trotz Ausnahme keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten wird. Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

### **Befreiung**

Anträge auf Befreiungen gem. § 67 BNatSchG kommen nur zum Tragen, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) nicht vorliegen.

### **Vorgehen zur ergänzenden Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)**

Bei Planungen ist nachzuweisen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten nach § 2 USchadG und § 19 BNatSchG vorliegen.

Auch im Sinne des § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) ist die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie

---

<sup>1</sup> FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand



aufgeführt sind, und europäischen Vogelarten ausreichend. Darüber hinaus muss aber auch festgestellt werden, welche zusätzlichen Arten und Lebensräume gemäß § 19 (2) BNatSchG betroffen sein können (relevant sind alle nur national streng geschützten Arten, FFH-Anhang II-Arten, beispielsweise Groppe, Bachneunauge, Hirschläufer, sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL).

## 4.2 Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Als Zusammenfassung der Potenzialanalyse (Kapitel 3) gibt die Artenliste in Tabelle 1 einen Überblick über das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie über vorkommende Vogelarten.

**Tabelle 1:** Übersicht der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet und Relevanzprüfung (analog zum ASB-Muster von Hessen Mobil).

**EHZ HE:** Erhaltungszustand in Hessen (HLNUG 2019, Kreuziger et al. 2023): Grün: Günstig; Gelb: Ungünstig-unzureichend; Rot: Ungünstig-schlecht

**Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: BN: Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung; NG = Nahrungsgast; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = anzunehmendes Vorkommen

**Krit. (Kriterium):** knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kWi = kein Vorkommen im Wirkraum

**Relev. (Relevanz):** ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

**Prüf.:** PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen, Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
<b>Vögel</b>						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	AV		ja	Tab
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	G	AV		ja	Tab
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	AV		ja	Tab
Dorngasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G	AV		ja	Tab
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	AV		ja	Tab
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	G	AV		ja	Tab
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	UU	AV		ja	PB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	G	AV		ja	Tab
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	AV		ja	Tab
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	AV		ja	Tab
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	AV		ja	Tab
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	AV		ja	Tab
<b>Fledermäuse</b>						
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	AV	kEm	nein	

## 4.3 Konfliktanalyse

Für alle in Tabelle 1 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand (Grün) in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt (Anhang 1). Aufgrund ihrer Häufigkeit und ihrer allgemeinen Verbreitung ist grundsätzlich nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bzw. mit einer erheblichen



Störung zu rechnen. Auch diese Arten sind zwar durch baubedingte Störung oder Flächeninanspruchnahme potenziell betroffen, doch die Auswirkungen lassen sich durch Vermeidungsmaßnahmen wie bauzeitliche Beschränkungen reduzieren oder ausschließen. Im untersuchten Gebiet betrifft dies 11 Vogelarten.

Für alle in Tabelle 1 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen erfolgt eine Einzelfallprüfung in den Prüfprotokollen im Anhang. Das Resultat der Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG aus den jeweiligen Prüfprotokollen ist in 2 zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 2:** Ergebnisse der Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG (analog zum ASB-Muster von Hessen Mobil). Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (1: Tötung, 2: Störung, 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten). „-“ = keine Verbotsauslösung, „+“ = Verbotsauslösung/Maßnahmen erforderlich (orange hinterlegt). Vermeidung / CEF / FCS: Maßnahmennummer oder „-“ = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Deutscher Artnamen	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Heckenbraunelle	+	-	-	V1	-	-

## 4.4 Konflikte & Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden für die betroffenen Arten Schutzmaßnahmen ergriffen, welche die möglichen Auswirkungen vermeiden oder minimieren sollen.

### 4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- **V1:** Um das Tötungsverbot des § 44 (1), Satz 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Fällung und Rodung nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

**Fazit:** Werden die oben aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie geplant durchgeführt, wird bei keiner relevanten Art ein Verbotsbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ausgelöst. Eine Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich.



## 5 Quellenverzeichnis

EEA (2022) Article 12 web tool. EU population status and trends. <https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=3&conclusion=bs> (accessed November 23, 2022)

Garniel A, Mierwald U (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: “Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna”.

Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eikhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavy T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Völkler F, Witt K (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HGON (2010) Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.

HLNUG (2019) Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 - Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019).

HMLU (2024) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.

Kreuziger J, Korn M, Stübing S, Eichler L, Georgiev K, Wichmann L, Thorn S (2023) Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

Ryslavy T, Bauer HG, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeldt C (2020) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung (Stand 30. September 2020, veröffentlicht im Juni 2021). Berichte Zum Vogelschutz 57:13–112.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Pertl C, Linke TJ, Georg M, König C, Schikore T, Schröder K, Dröschmeister R, Sudfeldt C (2025) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (eds) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



## 6 Anhang

**Anhang 1:** Vereinfachte Prüfung der Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand in Hessen (Ampelfarbe Grün; Kreuziger et al. 2023).

Deutscher Artna <sup>me</sup>	Wissenschaftl. Art- name	Schutz	Status	§ 44	§ 44	§ 44	Erläuterung
				(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	nein <sup>1</sup>	nein	nein	nein <sup>1</sup>	
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	nein	nein	nein	nein	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	nein <sup>1</sup>	nein	nein	nein <sup>1</sup>	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	nein <sup>1</sup>	nein	nein	nein <sup>1</sup>	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	nein	nein	nein	nein	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	nein	nein	nein	nein	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	nein	nein	nein	nein	
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	nein <sup>1</sup>	nein	nein	nein <sup>1</sup>	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	nein <sup>1</sup>	nein	nein	nein <sup>1</sup>	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	nein <sup>1</sup>	nein	nein	nein <sup>1</sup>	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	nein <sup>1</sup>	nein	nein	nein <sup>1</sup>	

**Schutz- und Gefährdungskategorien:**

Schutz (§ 7 BNatSchG, BArtSchV): b: besonders geschützt; s: streng geschützt

Status im Plangebiet: BV: anzunehmendes Vorkommen als Brutvogel

**§ 44 (1) Nr. 1:** potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatschG

**§ 44 (1) Nr. 2:** potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatschG

**§ 44 (1) Nr. 3:** potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatschG

<sup>1</sup> unter der Beachtung, dass die Fällung und Rodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (Maßnahme V1).



**Anhang 2: Prüfprotokoll: Heckenbraunelle**

<b>PRÜFPROTOKOLL: HECKENBRAUNELLE</b>				
<b>Allgemeine Angaben zur Art</b>				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...-...	RL Deutschland (Ryslavy et al. 2020)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...-...	RL Hessen (Kreuziger et al. 2023)	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
	unbekannt	günstig	ungünstig-unzufrieden	ungünstig-schlecht
<b>Europa</b> (EEA 2022)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland:</b> kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Hessen</b> (Kreuziger et al. 2023)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>				
Die Heckenbraunelle brütet in Wäldern mit reichlich Unterwuchs, aber auch in sonstigen Gehölzen mit ausreichend Unterholz (bspw. Weidendickichte, Feldgehölzen, Heckenlandschaften). In Siedlungsbereichen nutzt sie Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschrreiche Gärten (Südbeck et al. 2025).				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
Bis auf isolierte Vorkommen in der Türkei, im Kaukasus und im Norden des Irans ist das autochthone Brutareal auf Europa beschränkt. Vorkommen in Neuseeland gehen auf Einbürgerungen zurück. Die Heckenbraunelle ist deutschlandweit verbreitet. Es ist ein Häufigkeitsgefälle von der Mittelgebirgsregion ins Tiefland und von Ost nach West sichtbar. Geringste Dichten befinden sich in den gehölzarmen Agrarlandschaften Mittel- und Nordostdeutschlands (Gedeon et al. 2014). In Hessen ist die Heckenbraunelle flächendeckend und in allen Höhenlagen verbreitet (HGON 2010).				
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<i>Die Gehölze im Norden des Geltungsbereiches bieten Brutmöglichkeiten für typische Heckenvogelarten wie u.a. die Heckenbraunelle.</i>				



## PRÜFPROTOKOLL: HECKENBRAUNELLE

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Die Baumreihe im Norden soll erhalten bleiben, doch da der Lärmschutzwand zurückgebaut werden soll, ist zumindest mit dem Verlust von Teilen der Hecke zu rechnen. Dies ist für die Heckenbraunelle ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- Die Baumreihe soll erhalten bleiben, sodass weiterhin geeignete Singwarten als auch Nistgelegenheiten bestehen bleiben.*
- d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

*Durch eine Rodung von Gehölzen während der Brutzeit könnte es zum Verlust von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln kommen.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Bauzeitenbeschränkung, Maßnahme V1:*

*V1: Um das Tötungsverbot des § 44 (1), Satz 1 BNatSchG zu befolgen, darf die Fällung und Rodung nur außerhalb der Vogelbrutperiode, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.*

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?



## PRÜFPROTOKOLL: HECKENBRAUNELLE

*Die Heckenbraunelle gehört zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Artengruppe 4; Garniel & Mierwald 2010). Eine zusätzliche Störung, die über die Störungsintensität der angrenzenden, stark frequentierten Straße hinausgeht, ist nicht zu erwarten.*

*Die Versiegelung der Mähwiese stellt eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitates der Heckenbraunelle dar, denn die Art sucht ihre Nahrung überwiegen am Boden. Da jedoch sowohl das Marktgelände, als auch die neuen Baugrundstücke Festsetzungen zur anteiligen Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern erhalten werden, entstehen neue, für die Art geeignete Nahrungshabitate. Mit einer erheblichen Störung ist dementsprechend nicht zu rechnen.*

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein
- c) Wird eine erhebliche Störung durch o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn **JA** – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevervoraussetzungen“

### 8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevervoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



### PRÜFPROTOKOLL: HECKENBRAUNELLE

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt